

**Förderverein Naturpark
Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See e.V.**

Satzung

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Förderverein Naturpark Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See e.V..
- (2) Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Sitz des Vereins ist in Basedow.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2

Vereinszweck, Aufgaben

Die Aufgaben des Vereins sind:

- (1) Den Aufbau und die Weiterentwicklung des Naturparkes "Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See" zu fördern.
- (2) Die Arbeit der Naturparkverwaltung zu unterstützen und zu ergänzen.
- (3) Zu Erhaltung, Schutz und Entwicklung der Landschaft einschließlich ihrer Naturaustattung und ihrer kulturellen Ausstattung beizutragen.
- (4) Umweltverträgliche Formen der Landnutzung zu fördern und zu ihrer Ausbreitung zu verhelfen.
- (5) Die landschaftsgebundene Tourismus- und Erholungsnutzung im Naturpark zu fördern, gleichwohl möglichen Schaden durch sie abzuwenden.
- (6) Zur Wahrung der regionalen Identität beizutragen.
- (7) Umwelterziehung, -bildung sowie Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben.
- (8) Den regionalkundlichen und wissenschaftlichen Gedankenaustausch über das Gebiet zu fördern und die wissenschaftliche Arbeit im Naturpark zu unterstützen.
- (9) Bindeglied und Vermittler zwischen der am Naturpark interessierten Bevölkerung und den hier tätigen Behörden, Verbänden, Gemeinden und sonstigen Institutionen zu sein.
- (10) Ehrenamtliche Tätigkeiten zu den Zwecken des Vereins zu koordinieren.
- (11) Projekte zu den oben genannten Aufgaben anzuregen, zu fördern, an ihnen mitzuwirken oder sie selbst umzusetzen.

§3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und förderungswürdige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§4

Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden. Das Mindestalter natürlicher Personen beträgt 12 Jahre.

(2) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt auf schriftlichen Antrag an den Vorstand, der darüber in einfacher Mehrheit entscheidet. Eine Versagung durch den Vorstand wird dem Antragsteller mitgeteilt. Er hat daraufhin die Möglichkeit, auf der nächsten Mitgliederversammlung den Antrag erneut zu stellen. Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber endgültig mit einfacher Mehrheit.

Die Beitrittserklärung Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

(3) Zum Ehrenmitglied können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Zwecke des Vereins oder um den Naturpark verdient gemacht haben. Sie werden durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung ernannt. Sie haben alle Rechte von ordentlichen Mitgliedern, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

(4) Die Mitgliedschaft endet:

a) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied. Sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.

b) durch Ausschluss aus dem Verein.

c) mit dem Tod des Mitgliedes.

(5) Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben zuzustellen. Es kann, innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang, schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschlussbeschluss.

(6) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst erfolgen, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

§ 5

Förderer des Vereins

- (1) Jede natürliche oder juristische Person, die am Vereinszweck und an den Zielen des Vereins interessiert ist, kann Förderer des Vereins, auf Wunsch auch gleichzeitig Mitglied des Vereins werden.
- (2) Den Förderbeitrag, dessen untere Grenze von der Mitgliederversammlung festgelegt wird, kann der Förderer des Vereins selbst festlegen.
- (3) Über die Aufnahme als Förderer entscheidet der Vorstand des Vereins.

§ 6

Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 7

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter sowie mindestens einem, höchstens 5, weiteren Vorstandsmitgliedern, darunter einem Schatzmeister. Über weitere Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.
 - (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wählbar sind Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt sein.
 - (3) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorsitzende beruft die Sitzung des Vorstandes ein, leitet seine Verhandlungen und führt den Vorsitz in den Mitgliederversammlungen. Der Vorstand kann Fach- und Arbeitsausschüsse bilden.
 - (4) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
 - (5) Der Vorsitzende kann seine Aufgaben an den Stellvertreter übertragen.
 - (6) Bei Vornahme von Rechtsgeschäften oder Fördervorhaben mit einem Geschäftswert von mehr als 500,- € ist die Zustimmung von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes notwendig, um über die Verwendung der Mittel oder die Vertragsabschlüsse zu entscheiden. *Diese Entscheidung ist schriftlich in den Vereinsakten zu dokumentieren.*
- Gegenüber der Bank sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister unabhängig vom Geschäftswert alleinverfügungsberechtigt. Das gilt für Zahlungsaufträge per Überweisungsträger wie auch für online-Verfahren. Die Zustimmung von mind. 2 Vorstandsmitgliedern für jede Transaktion mit einem Geschäftswert von mehr als 500,- € ist per Unterschrift gesondert in den Vereinsakten zu dokumentieren.*

Weitere Vorstandsmitglieder und vom Vorstand bestimmte Personen sind gemeinschaftlich verfügbare berechtigt. Näheres regelt eine bei der Bank hinterlegte Unterschriftenliste.

(7) Der Vorstand hat den Tätigkeitsbericht aufzustellen und in jeder Mitgliederversammlung einen Rechenschafts- und Kassenbericht zu erstatten.

(8) Der Vorsitzende wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die durch Einwendungen des Registergerichtes oder zur Erlangung der Gemeinnützigkeit erforderlich werden, in eigener Zuständigkeit vorzunehmen.

§ 8

Geschäftsführung

(1) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen. Die Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Die Aufgaben der Geschäftsführung werden durch eine vom Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 9

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes für das kommende Geschäftsjahr,
- b) Entgegennahme des Rechenschafts- und Kassenberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung,
- c) Wahl des Vorstandes (alle 3 Jahre),
- d) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung,
- e) Beschlüsse über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand,
- f) Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung des Vereines zu beraten und zu beschließen.

(2) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(3) Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlvorganges und der vorhergehenden Diskussion an einen Wahlausschuss übertragen werden.

(4) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

§ 10

Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Sie ist in schriftlicher Form einzuberufen, dabei ist eine Frist von zwei Wochen einzuhalten und die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.

(2) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordert.

(3) Jedes Mitglied kann vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 11

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Höhe und Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Auf Antrag kann der Beitrag für juristische Personen durch den Vorstand befristet ermäßigt oder erlassen werden.

§ 12

Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dafür stimmen.

(2) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins entfallen das Vermögen und die materiellen Güter an die Verwaltung des Naturparkes „Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See“ oder deren Nachfolgeeinrichtung; ist eine solche nicht vorhanden, entfallen Vermögen und Güter an das Land Mecklenburg-Vorpommern. Das Vermögen und die materiellen Güter sind unmittelbar und ausschließlich zur Förderung im Sinne dieser Satzung zu verwenden. Ist eine satzungsgemäße Verwendung durch die Naturparkverwaltung, deren Nachfolgeeinrichtung oder durch das Land nicht gegeben, gehen Vermögen und materielle Güter an die Stiftung Umwelt- und Naturschutz Mecklenburg-Vorpommern.